

ANFRAGE

der SPD - BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN - Fraktion

gemäß § 9 Absatz 2 der Geschäftsordnung der Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Pläne für die Nordumgehung

In einem SVZ-Artikel vom 03.01.2013 wird berichtet, dass die Oberbürgermeisterin davon ausgeht und darauf hinwirkt, Anfang dieses Jahres ein Raumordnungsverfahren für das Projekt „Nordumgehung“ aufzunehmen. Der Bund wird nach hier vorliegenden Informationen in den nächsten Jahren (wahrscheinlich bis 2019) keine Gelder für dieses Projekt, weder für Planungs- noch für Bauleistungen, zur Verfügung stellen. Die Kommunalverfassung M-V (KV M-V) schreibt u.a. vor, dass Investitionsvorhaben oder selbstständig nutzbare Teilvorhaben erst begonnen werden dürfen, wenn die Finanzierung gesichert ist. Angesichts der Haushaltslage der Stadt gilt es, unnötige Kosten zu vermeiden.

Ich frage die Oberbürgermeisterin:

1. Welche aktuellen Informationen liegen der Oberbürgermeisterin zum Planungsstand und zur Finanzierbarkeit der Nordumgehung vor?
2. Wie hoch sind die Aufwendungen aus dem städtischen Haushalt an Personal- und Sachleistungen für das Raumordnungsverfahren anzusetzen und in welchen Produkten werden diese Kosten in der Haushaltssatzung dargestellt?
3. In welcher Weise wird durch die Oberbürgermeisterin bei der Umsetzung ihrer o.g. Absicht der Grundsatz der Rechtmäßigkeit des Verwaltungshandelns mit Blick auf die Vorgaben des § 43 Absatz 2 der KV M-V gewahrt?



Daniel Meslien und Fraktion